

# Vorschriften

über

die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst.

Erster Teil.

## Die erste juristische Prüfung.

§ 1.

Das Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung ist an den Präsidenten des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts in Jena zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Das Reisezeugnis

- a) eines deutschen humanistischen Gymnasiums oder
- b) eines deutschen Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule;

2. das Zeugnis über die Militärverhältnisse;

3. die Universitäts-Abschlusszeugnisse sowie die Zeugnisse über den Besuch von seminaristischen und sonstigen Übungsvorlesungen;

4. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem insbesondere der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist und die Rechtsgebiete zu bezeichnen sind, denen etwa der Prüfling vorzugsweise Fleiß und Interesse zugewandt hat, auch anzugeben ist, ob, während welcher Zeit, und wo der Prüfling seiner aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine genügt hat.

Wer seine Schulbildung auf einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule erhalten hat (Abs. 2 Nr. 1b), kann außerdem zum Nachweise, daß er sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des römischen Rechts erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse angeeignet habe, dem Gesuche beifügen:

5. die Zeugnisse über den Besuch der Kurse zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts und des Anfängerkurses im Griechischen.

Besuch und Lebenslauf sind von dem Prüfling eigenhändig zu schreiben.

Die näheren Bestimmungen in betreff der über den Besuch von Übungsvorlesungen vorzulegenden Zeugnisse werden von dem Oberlandesgerichtspräsidenten bekannt gemacht.